

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen

Vom 19. Mai 2025

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) am 19. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung erhebt für die Durchführung von Prüfungen i. S. d. § 4 SAKDG i. V. m. § 87 Abs. 2 SächsGemO Gebühren und Auslagen (Entgelte) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Entgeltschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner (Entgeltschuldner) ist die natürliche oder juristische Person, die die Prüfung beantragt hat; ferner derjenige, der die Schuld schriftlich übernommen hat oder für diese kraft Gesetzes haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach dem in Stunden ausgedrückten Zeitaufwand je Bediensteten, auf eine viertel Stunde genau, berechnet.

(2) Wird eine Tätigkeit im Sinne von § 1 von Angehörigen der SAKD außerhalb des Dienstgebäudes der SAKD erbracht, so sind Gebühren nach Absatz 1 ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der SAKD besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die der Gebührenschuldner verursacht hat.

§ 4 Erhebung von Auslagen

Fallen im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten Aufwendungen an, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so werden diese vom Gebührenschuldner in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Auslagen werden für Aufwendungen jedoch nur dann erhoben, wenn sie zehn EUR übersteigen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:

1. Gebühren analog dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz -JVEG);
2. die bei Amtshandlungen außerhalb des Dienstgebäudes der SAKD den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung von Räumen;
3. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden. Für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 2 bis 4 der Kostenordnung (KostO) entsprechend.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr für Prüfungsleistungen der SAKD beträgt 110,00 EUR je Stunde.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung. Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig.

(2) Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 7 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des jeweiligen abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren gelten die Kosten als am Fälligkeitstag entrichtet.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Barzahlung und bei garantierter oder mittels abstraktem Schuldversprechen abgesicherter Kartenzahlung.

§8
Inkrafttreten, Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, die Satzung vom 04. November 2019 über die Erhebung von Gebühren tritt außer Kraft.

Bischofswerda, den 19. Mai 2025

Emanuel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. Juni 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.